

## **Antrag und Bericht**

**des Kirchenrates an die Kirchensynode  
betreffend**

**Fachstelle Kirche+Jugend (Postulat Nr. 2018-005 von  
Michael Wiesmann, Buchs)**

## Inhaltsverzeichnis

I.	Antrag	2
II.	Bericht	2
1.	Das Postulat	2
2.	Zu A: Vereinbarungen zwischen Landeskirche und Kirchgemeinde Zürich (ehemals Stadtverband)	3
3.	Zu B: Kommunikation	4
4.	Zu C: Suizidprävention und Nachsorge	5

### I. Antrag

1. Vom Bericht des Kirchenrates betreffend Fachstelle Kirche+Jugend wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Das Postulat Nr. 2018-005 wird abgeschrieben.

### II. Bericht

#### 1. Das Postulat

Am 12. März 2018 reichte Micheal Wiesmann, Uetikon am See/Buchs, ein Postulat mit dem Titel «Reaktion der Kantonalkirche auf die Einstellung der Fachstelle 'Kirche+Jugend' inklusive des Fachbereichs für Suizidbetroffene durch den Verband der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden in der Stadt Zürich» ein. Das Postulat formuliert drei Anliegen:

- A. «Der Kirchenrat wird beauftragt, der Kirchensynode Bericht zu erstatten, inwiefern seitens des Stadtverbandes (und der Kirchgemeinde Zürich als dessen juristische Nachfolgerin) verbindliche Verpflichtungen gegenüber der Kantonalkirche bestehen in Bezug auf Arbeitsbereiche, welche von kantonaler Bedeutung sind – wie beim hier betroffenen Beispiel einer Anlaufstelle für Suizidbetroffene.»
- B. «Der Kirchenrat wird beauftragt der Kirchensynode Bericht zu erstatten, mit welchen Kontroll- und Unterstützungsmechanismen seitens der Kantonalkirche gegenüber dem Stadtverband solcher Schaden in Zukunft

vermieden werden kann – z.B. mit der gemeinsamen Entwicklung einer verbindlichen Kommunikationsstrategie und/oder einer entsprechenden Wegleitung.»

- C. «Der Kirchenrat wird beauftragt, der Kirchensynode Bericht zum Thema der Suizidprävention und Nachsorge zu erstatten: Wo und wie ist die Landeskirche – über die Seelsorge vor Ort hinaus – in diesem Bereich fachlich und praktisch vernetzt? Welche Programme oder Organisationen unterstützt sie in dieser Hinsicht?»

Der Kirchenrat nahm das Postulat in der Synodeversammlung vom 3. April 2018 entgegen, womit es als überwiesen galt.

## **2. Zu A: Vereinbarungen zwischen Landeskirche und Kirchgemeinde Zürich (ehemals Stadtverband)**

a. Gemäss den Ausführungen des Postulanten steht der Postulats-Anliegen A vor dem Hintergrund, dass vor einigen Jahren im Rahmen einer Entflechtung von Beiträgen für Fachstellen und Projekte zwischen der Landeskirche und dem damaligen Verband der stadtzürcherischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden (Stadtverband) die Finanzierung der Fachstelle Kirche+Jugend beim Stadtverband bzw. heute der Kirchgemeinde Zürich belassen wurde. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die damalige Entflechtung in Form der gegenseitigen Absprache der künftigen Finanzierung erfolgte. Diese Absprachen fanden in den Folgejahren Eingang in die Budgets von Landeskirche und Stadtverband. Dementsprechend verpflichteten sich weder Landeskirche noch Stadtverband, eines dieser Projekte oder eine der Fachstellen für eine bestimmte Dauer zu finanzieren, soweit eine solche Verpflichtung nicht aufgrund von Beschlüssen der nunmehr zuständigen Körperschaft bestand bzw. besteht.

b. Von der finanziellen Unterstützung von Fachstellen und Projekten durch Beiträge sowie der Wahrnehmung von Aufgaben im je eigenen Zuständigkeitsbereich ist die gemeinsame Erfüllung gesamtkirchlicher Aufgaben gemäss Art. 214 lit. f der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10) zu unterscheiden, die nur durch Beschluss der Kirchensynode erfolgen kann. Eine solche Zusammenarbeit zwischen der Kirchgemeinde Zürich als Rechtsnachfolgerin des Stadtverbands und der Landeskirche besteht zurzeit bezüglich der Bahnhofkirche im Hauptbahnhof Zürich (seit 2004), der Internet-Seelsorge (seit 2007) sowie der Polizeiseelsorge und der Seelsorge für Rettungskräfte (seit 2002) und für das Pilgerzentrum (seit 2011). Zusammen mit weiteren Vertragsparteien sind die

Landeskirche und die Kirchgemeinde Zürich in die Trägerschaft dieser Aufgaben vertraglich eingebunden.

### **3. Zu B: Kommunikation**

a. Die Kirchenpflegen sind gehalten, die Kirchgemeinde, die weitere Öffentlichkeit, die Bezirkskirchenpflege und den Kirchenrat über wesentliche Gemeindeangelegenheiten zu informieren (Art. 165 Abs. 4 KO). In welcher Form sie diesen Informationsauftrag wahrnehmen, ist nicht geregelt. Wie alles Handeln einer Körperschaft des öffentlichen Rechts muss auch das Handeln im Informationsbereich im öffentlichen bzw. kirchlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein (vgl. Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung). In diesem allgemeinen rechtlichen Rahmen sind die Kirchengemeinden und damit die Kirchenpflegen in ihrem Handeln autonom (Art. 152 KO). Dass in erster Linie die Kirchenpflegen – in eigener Verantwortung – über die Angelegenheiten ihrer Gemeinde informieren, entspricht auch dem Grundsatz der Subsidiarität (Art. 144 Abs. 1 KO).

b. Die weitreichende Autonomie der Kirchengemeinden im Bereich der Information hat zur Folge, dass der Kirchenrat und die erstinstanzlich zuständige Bezirkskirchenpflege nur gestützt auf eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage oder im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit einzuschreiten befugt sind.

c. Die gemeinsame Kommunikation von Kirchenpflege und Kirchenrat über eine Angelegenheit, die in die alleinige Zuständigkeit der Kirchgemeinde fällt, ist mithin nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich. Dies bedingt auch, dass der Kirchenrat rechtzeitig von einem zu kommunizierenden Sachverhalt Kenntnis erhält. Im Blick auf die Eigenverantwortung der Kirchenpflegen für die Kommunikation und weil es dem Kirchenrat mangels personeller Ressourcen nicht möglich ist, präventiv mit allen Kirchengemeinden laufend im Gespräch zu sein – eine Aufgabe, die ebenfalls in die Zuständigkeit der Bezirkskirchenpflegen fällt (vgl. Art. 186 lit. a KO) –, strebt der Kirchenrat nicht die Entwicklung gemeinsamer, gegenseitig verbindlicher Kommunikationsstrategien mit ausgesuchten Kirchenpflegen an. Stattdessen stellt der Kirchenrat den Kirchenpflegen zum einen zahlreiche Instrumente zur Regelung und Gestaltung ihrer Kommunikation zur Verfügung (vgl. <https://www.zhref.ch/intern/kommunikation/beratung-oeffentlichkeitsarbeit>). Zum anderen können die Kirchenpflegen in Fragen der Kommunikation auf das Fachwissen der Mitarbeitenden der Abteilung Kommunikation der Gesamtkirchlichen Dienste zurückgreifen.

d. Dafür, dass die Kirchenpflegen die vorhandenen Instrumente sowie Beratungs- und Unterstützungsangebote nutzen, kann der Kirchenrat keine Gewähr bieten. Er kann daher den Kirchenpflegen und den kirchlichen Funktionsträgerinnen und -trägern auf allen Ebenen der Landeskirche nur in Erinnerung rufen, dass jede und jeder einzelne für das Ganze der Landeskirche steht und individuelle Handlungen von der Öffentlichkeit in alle Regel als Handlungen des grossen Ganzen, d.h. der Landeskirche, wahrgenommen werden. Für Kirchgemeinden wie die neue Kirchgemeinde Zürich gilt dies in besonderem Masse, da sie aufgrund ihrer Grösse und ihres entsprechend breiten Wirkens stärker als gesellschaftspolitische Faktoren wahrgenommen werden, was sich auch in einer höheren medialen Beachtung niederschlägt. Umso mehr lädt der Kirchenrat die Kirchenpflegen ein, die vorhandenen Instrumente und Hilfestellungen in Kommunikationsfragen in Anspruch zu nehmen. Tun dies die Kirchenpflegen aus Überzeugung, so ist dies erfahrungsgemäss wirkungsvoller und nachhaltiger als eine hoheitlich angeordnete Zusammenarbeit in der Kommunikation.

#### **4. Zu C: Suizidprävention und Nachsorge**

Im Kanton Zürich begehen jährlich rund 180 Menschen Suizid (assistierte Suizide sind nicht eingerechnet). Während die Zahl der assistierten Suizide zunimmt (2009 132 assistierte Suizide, 2017 waren es 512), ist die Zahl der anderen Suizide leicht rückläufig. Ein Suizid ist für alle Angehörigen eine auf lange Zeit hinaus höchst belastende Situation. Sowohl der Kanton Zürich wie auch die Landeskirche tragen dem Rechnung. Der Kanton lancierte eine Kampagne zur Suizidprävention, die Landeskirche ist mit ihren Seelsorgediensten in die Thematik involviert.

##### **4.1. Suizidpräventionskampagne des Kantons Zürich**

Der Kanton Zürich hat 2015 ein direktionsübergreifendes Programm zur Suizidprävention gestartet. Auf der vielbeachteten Homepage [www.suizidpraevention-zh.ch](http://www.suizidpraevention-zh.ch) ist das Ziel des Programms umrissen: «Das Schwerpunktprogramm Suizidprävention möchte die Anzahl der Suizide sowie Suizidversuche im Kanton Zürich langfristig senken. Mit dem Schwerpunktprogramm unterstützt die Zürcher Regierung Menschen in Not sowie ihr Umfeld. Ziele sind, dass Personen in suizidalen Krisen gezielte Hilfe finden, dass der Zugang zu Suizidmethoden eingeschränkt wird und dass das Umfeld von Menschen in suizidalen Krisen mehr Information und Unterstützung erhält. Weiter sollen Fachleute, die mit Menschen in suizidalen Krisen in Kontakt

kommen, in ihrer Arbeit besser unterstützt werden. Im Rahmen des Programms werden bestehende Angebote ausgebaut und, wo nötig, neue geschaffen.» Seit der Lancierung des Schwerpunktprogramms hat der Kanton Zürich in Zusammenarbeit mit den relevanten Fachstellen und Partnern jährlich verschiedene Kampagnen gestartet. 2016 wurde zusammen mit den SBB und der Dargebotenen Hand die Informationskampagne «Reden kann retten» lanciert (die Kampagne wurde mittlerweile prämiert). Die eine Kampagne 2017 zur Rückgabe von Medikamenten zusammen mit den Drogerien und Apotheken stiess ebenfalls auf grosse Resonanz. 2018 wurden die Jugendlichen zur Zielgruppe der Suizidpräventionskampagne in Zusammenarbeit mit Pro Juventute und anderen Partnern.

Die Homepage des Kantons gibt wichtige Informationen für Menschen mit Suizidgedanken aber auch für Angehörige und Befreundete von Gefährdeten. Sie können sich informieren über Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen.

#### **4.2. Das Engagement der Landeskirche für Suizidprävention und Nachsorge**

Prominent auf der Homepage [www.suizidpraevention.ch](http://www.suizidpraevention.ch) ist ebenfalls der Hinweis auf den Telefondienst 143 der Dargebotenen Hand, einer wichtigen Anlaufstelle für Menschen, die sich aus verschiedenen Gründen mit dem Thema Suizid befassen. Die Dargebotene Hand wird mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen der Landeskirche unterstützt. Der Kirchenrat delegiert Pfarrerin Anita Maurer in den Vorstand des Vereins, Kirchenrätin Esther Straub ist im Patronatskomitee.

Die Verantwortlichen der kantonalen Suizidpräventionskampagne haben 2015 mit den Seelsorgeverantwortlichen der Landeskirche Kontakt aufgenommen. Die Homepage der Gesundheitsdirektion weist aufgrund der Gespräche ebenfalls hin auf die Seelsorge der Landeskirche, zusammengefasst auf [www.seelsorge-zh.ch](http://www.seelsorge-zh.ch), die [stretchurch](http://stretchurch), und die Internetseelsorge [www.seelsorge.net](http://www.seelsorge.net).

Ein zentrales Thema von Suizidprävention ist die Trauerbegleitung von Angehörigen, denn bewältigte Trauer nach einem Suizid ist nachweislich eine wichtige Komponente zur Verhinderung weiterer Suizide. Hier ist die Landeskirche mit ihren Seelsorgediensten in den Kirchgemeinden, der Spezialseelsorge und insbesondere mit der ökumenisch verantworteten Notfallseelsorge eine wichtige Partnerin für den Kanton.

Die Notfallseelsorge ist durch ihre Einsätze in rund die Hälfte der Suizide im Kanton Zürich involviert, 2018 waren dies 91 Ereignisse. Die Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche sowie die Seelsorgenden der katholischen Kirche betreuen als Notfallseelsorgende sowohl die Angehörigen und Betroffenen vor Ort als auch die Ersthelfenden oder Augenzeugen. Sie vermitteln weiterführende Hilfe zu den Gemeindepfarrämtern (die ohnehin meistens durch die Abdankungen involviert werden), weisen hin auf Selbsthilfegruppen und die Suizidprävention des Kantons Zürich. Seelsorgliche Ersthilfe nach Suizid ist auch ein regelmässiges Thema in der Ausbildung sowie der Supervision und Weiterbildung der Notfallseelsorgenden. Auch die Spitalseelsorge sowie die Psychiatrieseelsorge kommen regelmässig in Kontakt mit Angehörigen von Menschen, die Suizid oder Suizidversuche begangen haben.

Die Seelsorge der Landeskirche ist vernetzt mit den anderen Akteuren rund um die Begleitung nach Suiziden. Der Gesamtleiter der Notfallseelsorge sowie Pfarrerinnen und Pfarrer aus Kirchgemeinden oder der Spezialseelsorge nehmen regelmässig an den Suizidrapporten in den Bezirken teil. Bei Suizidrapporten treffen sich Fachpersonen (z.B. Notfalldienste, Blaulichtorganisationen, Gesundheitsdienste, Psychiatrie, Justiz, Seelsorge, Schule und Sozialwesen) zum informellen fachlichen Austausch zu den Themen Suizid und Suizidprävention in der Region. Die Nachsorge von besonders vulnerablen Fällen wird gemeinsam abgesprochen.

In den vergangenen Jahren wurde neben der Suizidthematik in der Landeskirche auch die Thematik des assistierten Suizids stetig präsenter. Pfarrerinnen und Pfarrer sind gefordert in der Begleitung von Menschen im ethischen Entscheidungsfindungsprozess. Sie werden zunehmend gefragt, Menschen während eines assistierten Suizids zu begleiten oder Angehörige nach einem Verlust eines Familienmitgliedes mit Unterstützung einer Sterbehilfeorganisation bei der Aufarbeitung zu helfen. Auch Sozialdiakoninnen und -diakone sowie Freiwillige werden zunehmend in Fälle involviert. Die Fachpersonen vor Ort stellen fest, dass neben der Unterstützung von Angehörigen auch alle Begleitpersonen, die einem assistierten Suizid beiwohnen, die Möglichkeit zu einem seelsorglichen Gespräch haben sollten. Es ist ein Bedarf an Positionierung, Aufklärung, Schulung und Begleitung entstanden, auf den die Landeskirche reagieren muss.

In Bezug auf Suizidprävention und Nachsorge erachtet es der Kirchenrat für nicht angezeigt, für die Begleitung von Betroffenen speziell ausgerichtete Seelsorge- oder Beratungsangebote aufzubauen. Denn es kann festgestellt werden: Die Seelsorge der Landeskirche ist bereits eine wichtige Ansprechpartnerin für Suizidbetroffene. Zugleich ist sie über die Suizidrapporte vernetzt mit den an-

deren Akteuren in diesem Bereich und kennt deren Angebote. Die Seelsorgenden in Kirchgemeinden, Spezialseelsorge und Notfallseelsorge sind sich sowohl ihrer Kompetenzen und Möglichkeiten sowie auch ihrer Grenzen in der Begleitung von Suizidbetroffenen bewusst. Stossen sie an ihre zeitlichen oder fachlichen Grenzen, so kennen sie die professionellen Angebote aus Medizin, Psychologie, Therapie sowie die Selbsthilfegruppen und nutzen die Möglichkeit, die Betroffenen an diese weiterzuvermitteln oder mit ihnen zusammenzuarbeiten.

Zürich, 13. März 2019

Kirchenrat des Kantons Zürich

Michel Müller

Walter Lüssi

Kirchenratspräsident

Kirchenratsschreiber